



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

B E S C H L U S S

aus der Sitzung
des Ausschusses für Stadtentwicklung
am Mittwoch, 06. Juli 2022

öffentliche Sitzung

4.	Anordnung der Baulandumlegung nach § 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 98 „Gewerbegebiet im Stockborn – Teil B“, Eltville.	(VL-61/2022)
----	--	---------------------

Hierzu besteht kein Bedarf zur Diskussion, sodass der Vorsitzende über die Vorlage abstimmen lässt.

Beschluss:

- 6 dafür
- 2 dagegen
- 1 Enthaltung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

I

Zur Verwirklichung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 98 „Gewerbegebiet im Stockborn – Teil B“, Eltville (Anlage 1), ist die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens erforderlich. Daher wird eine Baulandumlegung für das Plangebiet (Anlage 2) nach § 46 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 45 Abs. 1 BauGB angeordnet.

II

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein wird beauftragt, die Umlegung nach Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer durch Beschluss nach § 47 BauGB einzuleiten und das Umlegungsverfahren als Umlegungsstelle der Stadt Eltville am Rhein durchzuführen.

Eltville am Rhein, 05.09.2022

F.d.R.d.A.
im Auftrag

gez. Steins